

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2009.2 vom 15. August 2007

ZH Steuerrekursgericht, 2007-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2009.2

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2009.2 du 15 août 2007

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2009.2 del 15 agosto 2007

Regeste

Entsprechend der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Kantone mit dem monistischen System der Grundstückgewinnbesteuerung nicht verpflichtet, auf die wirtschaftliche Situation der steuerpflichtigen Unternehmung Rücksicht zu nehmen, d.h. eine innerkantonale Verlustverrechnung vorzunehmen. Die Frage der Verfassungswidrigkeit stellt sich dabei nicht.

Erwägungen

E. 2

GR.2009.2

- 7 - schliesslich um eine Frage der innerkantonalen Verlustverrechnung, da die Pflichtige ihren Sitz im Kanton Zürich hat und die diesem Kanton zuzuordnenden Betriebsverluste mit einem Gewinn aus dem Verkauf einer ebenfalls im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaft verrechnen will. Dieser Sachverhalt ist ohne weiteres vergleichbar mit demjenigen, den das Bundesgericht in der vorerwähnten Entscheidung vom 7. Oktober 2011 zu beurteilen hatte, ging es doch auch in jenem Fall um eine Unternehmung mit Sitz in Zürich und Liegenschaftsbesitz in mehreren weiteren Kantonen. Von einem interkantonalen Verhältnis kann somit vorliegend mit Bezug auf die in Frage stehende Verlustverrechnung nicht gesprochen werden. c) Wie gesehen ist die Möglichkeit einer Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Gewinnen aus der Veräusserung von Geschäftsliegenschaften im Kanton Zürich im innerkantonalen Verhältnis nicht gegeben. Wenngleich diese Regelung zur Folge hat, dass eine steuerpflichtige Unternehmung unter Umständen nicht nach ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird, so ist sie im Lichte der oben dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung StHG-konform und damit nicht bundesrechtswidrig. Wie das Bundesgericht ausdrücklich festgehalten hat, lässt sich so dann eine Pflicht des Kantons Zürich zur Verlustverrechnung aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 12 Abs. 4 StHG auch nicht durch eine verfassungsmässige Auslegung des kantonalen Rechts konstruieren, weshalb die Pflichtige aus dem von ihr gerügten Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 bzw. 127 Abs. 3 BV von vornherein nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. d) Nach dem Gesagten bleibt es der Pflichtigen verwehrt, ihre Betriebsverluste mit dem im Kanton Zürich realisierten Grundstücksgewinn zu verrechnen. Nachdem der Grundstücksgewinn und die daraus resultierende Steuer der Höhe nach unbestritten sind, ist somit der Einspracheentscheid vom 2. Dezember 2008 insgesamt zu bestätigen.

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Eine Par-

teientschädigung bleibt ihr versagt (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungspfleugesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 2 GR.2009.2

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.